



FAWP - Zielsetzung:

Revisionierung TR 6, Information Normung international, Referenzertragsverfahren und das EEG im Allgemeinen, Begleitung IEC 61400-15 Formulierung
Klare Anforderungen an Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, einheitliches Vorgehen der Windgutachter, Austausch über Grauzonen der TR 6, Überprüfung der Einhaltung des aktuellen Stands der Richtlinie, Aktualisierung der Richtlinie auf Stand der Mess- und Modellertechnik und der Datenverfügbarkeit

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
13	Auslegungshinweise	Beschluss zum Vorgehen bei der Ermittlung der Standortgüte nach Anhang C bei begrenzter Einspeisung durch Netzbeschränkungen: Die Netzbeschränkung soll nach aktuellem Wissensstand nicht bei der Standortgüteremittlung vor Inbetriebnahme berücksichtigt werden.	10.03.2026	Protokoll	12	Anhang C
10	Auslegungshinweise	"Liegt ein Windprofil einer gemäß Kapitel 3.7.2 bzw. 3.7.3 mit Ausnahme der Messhöhe richtlinienkonformen, standortspezifischen Windmessung vor, das für den Vertikaltransfer zur Anwendung kommt, ist auf die gemäß Kapitel 7.2.3 ermittelte Unsicherheit für den Vertikaltransfer ein Zuschlag von absolut (0,267 % AEP)/(% Überschreitung) zu addieren. Ein Maximalabstand von ± 40 % der geplanten Nabenhöhe muss eingehalten werden." Hier geht es um den eher seltenen Fall, dass man eine Profilmessung am Standort hat, die aber insgesamt zu niedrig, also außerhalb der ± 25 % liegt. In der Praxis kann das eine ältere Messung sein, die nicht auf die heute üblichen Nabenhöhen ausgelegt ist. Beispiel wäre ein alter 100m Mast, am Standort soll aber jetzt 160m Nabenhöhe gebaut werden. Die Messung ist also mit Ausnahme der Messhöhe richtlinienkonform. Für übliche Profilmessungen trifft dieser Passus nicht zu, denn diese sind komplett richtlinienkonform und eben nicht zu niedrig.	23.09.2024	Protokoll	12	3.1
9	Auslegungshinweise	Anhang C Kapitel C.2.1 Der Verlust 6a ist unter C.2.1 Punkt 2 d) zu bearbeiten, falls es sich um eine genehmigungsrechtliche Auflage handelt. Sonst fällt dieser Verlust unter die inhärenten Verluste nach C.2.1 Punkt 2 e).	16.05.2024	Protokoll	12	Anhang C C.2.1
8	Auslegungshinweise	Kapitel 6.2.6 c), 2. Absatz Der erste Satz des Absatzes ist so zu verstehen, dass das „sind“ sich auf „projektspezifisch“ bezieht. Der Gutachter ist nicht in der Pflicht zu bewerten, ob alle Verluste vorgelegt wurden und auch nicht in der Pflicht alle Verluste zu berechnen	16.05.2024	Protokoll	12	6.2.6 c) 2. Absatz
7	Auslegungshinweise	Kapitel 3.1 Vergleichsanlage mit höherer Nabenhöhe Ausgangslage: Für ein Ertragsgutachten mehrerer geplanter Windenergieanlagen (WEA) mit unterschiedlichen Nabenhöhen standen Daten von zwei Vergleichs-WEA zur Verfügung. Repräsentativität der Vergleichsdaten: •2/3 der geplanten WEA: Die Nabenhöhen der Vergleichs-WEA liegen für 2/3 der geplanten WEA im Bereich von $+25$ % bis $+40$ %. Gemäß der Definition unter 3.1 der TR6 Rev.12 können diese Vergleichs-WEA inklusive Unsicherheitszuschlag als repräsentativ betrachtet werden. •1/3 der geplanten WEA: Die Nabenhöhen der Vergleichs-WEA liegen für 1/3 der geplanten WEA im Bereich von $+40$ % und somit außerhalb des repräsentativen Bereichs. Herausforderung: Die Nabenhöhe dieses Drittels der geplanten WEA lag jedoch im Bereich von -25 % bis -40 % der Vergleichs-WEA. Dies führte zu Schwierigkeiten bei der fachlichen Vermittlung gegenüber dem Kunden, warum die Repräsentativität in diesem Fall nicht gegeben sein soll. Gemäß der aktuellen Rev.12 der TR6 liegt jedoch eine eindeutige Regelung vor. In der heutigen Sitzung wurde klar, dass diese Regelung nicht anders zugunsten dieses Fallbeispiels ausgelegt werden darf.	16.05.2024	Protokoll	12	3.1
6	Korrekturbeschluss	Tabelle C.4 Spalte zu ergänzen: <u>„Zusammengefasste Effizienz nach TR6 Rev 12 C.2.1 Punkt 2. e)“</u>	16.05.2024	20240516_FGW_FAWP_TR6_Revision12_Beschluss_Korrektur.pdf	12	C.4 Tabelle
5	Korrekturbeschluss	„... und sofern <u>nicht</u> als genehmigungsrechtliche Auflage zu werten, der Verlust 6a (siehe Tabelle Tbl. 6–1).“	16.05.2024	20240516_FGW_FAWP_TR6_Revision12_Beschluss_Korrektur.pdf	12	C.2.1 Punkt 2. e)
4	Korrekturbeschluss	„Bei hoher Komplexität der Strömung im Nahbereich des Messstandorts ist eine Messung mit Fernmessgeräten <u>auch mit Korrekturen nicht belastbar. trotz Korrekturen mit hohen Unsicherheiten verbunden, die entsprechend berücksichtigt werden müssen.</u> “	16.05.2024	20240516_FGW_FAWP_TR6_Revision12_Beschluss_Korrektur.pdf	12	3.4.2
3	Korrekturbeschluss	„3. Die Besichtigung der Standorte von Windmessungen soll möglichst während deren Messzeitraum vorgenommen werden. Erfolgt die Besichtigung des Standorts nicht während des Messzeitraums, muss zur Auswertung der Windmessung eine Dokumentation gemäß Kapitel <u>8.98.9.2, 8.9.4 (ohne Unterkapitel) und 8.9.3 Punkt 5</u> bereits vor der Standortbesichtigung vorliegen.“	16.05.2024	20240516_FGW_FAWP_TR6_Revision12_Beschluss_Korrektur.pdf	12	2
2	Korrekturbeschluss	„Mit der aktuellen Revision werden alle vorangegangenen Revisionen der TR 6 zurückgezogen. <u>Die Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen soll ab dem 01.07.2024 nur noch über die Revision 12 erfolgen. Mit Ablauf der Übergangsfrist müssen Energieertragsermittlungen ab dem 01.07.2024 nach der Revision 12 der TR 6 erstellt werden.</u> “	16.05.2024	20240516_FGW_FAWP_TR6_Revision12_Beschluss_Korrektur.pdf	12	Vorwort



FAWP - Zielsetzung:

Revisionierung TR 6, Information Normung international, Referenztragsverfahren und das EEG im Allgemeinen, Begleitung IEC 61400-15 Formulierung
 Klare Anforderungen an Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, einheitliches Vorgehen der Windgutachter, Austausch über Grauzonen der TR 6, Überprüfung der Einhaltung des aktuellen Stands der Richtlinie, Aktualisierung der Richtlinie auf Stand der Mess- und Modellertechnik und der Datenverfügbarkeit

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
1	Revisionswechsel	<p>Der FGW Fachausschuss Windpotenzial (FAWP) hat am 28.11.2023 beschlossen, eine Stellungnahme bezüglich der Erstellung von Zusatzdokumenten (z.B. Nachträgen, Standortgüternachweisen) auf Basis der Technischen Richtlinie Teil 6 (TR 6) zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll der Umgang mit der neuen Revision der TR 6 in Verbindung mit den neuen EEG-Novellen klargestellt werden.</p> <p>Mit Ablauf der Übergangsfrist dürfen Energieertragsermittlungen ab dem 01.07.2024 nur nach der Revision 12 der TR 6 erstellt werden. Für den Fall, dass für einen Standort bereits eine Energieertragsermittlung nach einer älteren Revision der TR 6 vorliegt und für diese Zusatzdokumente erstellt werden sollen, ist Folgendes zu beachten:</p> <p>1. Die Erstellung von Zusatzdokumenten auf Basis einer Energieertragsermittlung mit veraltetem Revisionsstand, bei denen es keine Veränderungen an den Ergebnissen der Ertragsberechnung gibt, ist möglich. Die Erstellung von Zusatzdokumenten auf Basis einer Energieertragsermittlung mit veraltetem Revisionsstand, bei denen es Veränderungen an den Berechnungsergebnissen gibt (z.B. andere Kennlinie, Verluste etc.) ist dann möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Prüfung (des Basisdokuments) auf Konformität mit der aktuell gültigen Revision ist erfolgt. • Das Prüfergebnis wird im Bericht dokumentiert. • Die Konformität zur Revision 12 wird im Zusatzdokument hergestellt. <p>oder</p> <p>2. Die Erstellung von Standortgüternachweisen auf Basis von nach Revision 11 der TR 6 erstellten Energieertragsermittlungen ist ebenfalls möglich, wenn sich Veränderungen an den Ergebnissen der Ertragsberechnung ausschließlich durch Verwendung einer anderen Kennlinie/Nennleistung oder geänderte Verlustvorgaben ergeben.</p> <p>Da das EEG 2023 keine Änderungen gegenüber dem Vorgehen bei der Ermittlung der Standortgüte vor Inbetriebnahme vorsieht, ist der Anhang C der Revision 12 der TR 6 - auch ohne direkte Nennung des EEG 2023 - weiterhin uneingeschränkt gültig und anwendbar für den Nachweis der Standortgüte vor Inbetriebnahme.</p>	28.11.2023	20231128_FGW_FAWP_TR6_Stellungnahme_Revisionswechsel.pdf	12	